



Protokollauszug vom

27. Juni 2016

GGR-Nr. 2016.67

Gewährung eines grundpfandgesicherten Darlehens von 1'260'240 Franken an die Genossenschaft für Alters- und Invalidenwohnungen (Gaiwo) für die Erstellung von subventionierten Wohnungen an der Holzlegistrasse 30 a-c in Winterthur-Wülflingen

Der Grosse Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 27. Juni 2016 beschlossen:

1. Die Erstellung von insgesamt 43 Wohneinheiten inklusive Gemeinschaftsraum in der Überbauung «Holzlegi II» an der Holzlegistrasse 30 a-c in Winterthur-Wülflingen mit veranschlagten Gesamtanlagekosten von 15'216'800 Fr. wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Kantons Zürich im Sinne des Gesetzes über die Wohnbau- und Wohneigentumsförderung vom 7. Juni 2004 (WBFG) und der Wohnbauförderungsverordnung vom 1. Juni 2005 (WBFV) grundsätzlich als subventionswürdig anerkannt.

2. Unter dem Vorbehalt, dass sich der Kanton Zürich an der Finanzierung mit mindestens gleichen Leistungen beteiligt, wird der Gaiwo Winterthur für die Erstellung von elf 2-Zimmer-Wohnungen und acht 2½-Zimmerwohnungen in der Überbauung «Holzlegi II» gestützt auf § 28 Ziff. 11 der Gemeindeordnung vom 26. Nov. 1989 (GO) ein unverzinsliches Darlehen in der Höhe von 1'260'240 Fr. als Parallelhypothek zu den entsprechenden Grundpfanddarlehen des Kantons gewährt.

Der Stadtrat wird ermächtigt, den Darlehensvertrag in eigener Kompetenz den Darlehenszusicherungen des Kantons anzupassen. Für den Auszahlungszeitpunkt des Darlehens gelten die kantonalen Bestimmungen.

3. Das Darlehen ist vom 7. bis und mit 14. Jahr mit jährlich 5 % und vom 15. bis und mit 20. Jahr mit jährlich 10 % der ursprünglichen Schuldsumme zurückzuzahlen. Es wird zinslos gewährt.

4. Die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen sowie die Vermietungsgrundsätze richten sich bezüglich des städtischen Darlehens nach der WBFV. Gemäss Beschluss des Grossen Gemeinderates betr. Förderung des Wohnungsbaus und des Wohneigentums in der Stadt Winterthur vom 8. April 1991 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 WBFV gilt für die jeweiligen Mieterinnen und Mieter eine Wohnsitzpflicht von mindestens zwei Jahren in der Stadt Winterthur.

Für den Grossen Gemeinderat
Der Ratsschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Bernhard', written in a cursive style.

M. Bernhard

Mitteilung an:

- Dept. Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle, Finanzkontrolle.